Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow

Auf Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.1/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in ihrer Sitzung am 17.12.2024 folgende Geschäftsordnung zuletzt geändert durch BV/040/2026 und BV/041/2026 am 23.06.2026 beschlossen:

Präambel

Die Regelungen des Ersten Abschnitts dieser Geschäftsordnungzum Geschäftsgang und Verfahren in der Stadtverordnetenversammlung finden sinngemäß Anwendung auf den Geschäftsgang und das Verfahren der Fachausschüsse nach Maßgaben § 17 (1), des Hauptausschusses nach Maßgaben § 18 (1) und Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften nach Maßgaben § 19.

Zur verbesserten Lesbarkeit wird in der vorliegenden Geschäftsordnung das generische Maskulinum verwendet.

Erster Abschnitt
Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung üben gemäß§ 30 BbgKVerf ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß§ 31 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Bei Teilnahme an Sitzungen achten sie auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit anderen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und sachkundigen Einwohnern.

(3) Für die Mitglieder Stadtverordnetenversammlung gelten die Vorschriften der§§ 21 bis 23 BbgKVerf (Verschwiegenheitspflicht, Mitwirkungsverbot (Befangenheit), Vertretungsverbot) und§ 25 BbgKVerf (Haftung und Ahndung von Pflichtverletzungen).

(4) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Sitzungsdienst zu benachrichtigen. Bei Ausschuss-Sitzungen ist zugleich eine Stellvertretung sicherzustellen.

§ 1a sachkundige Einwohner

(1) Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Beeskow, welche nach § 44 Abs. 4 BbgKVerf zu Sachkundigen Einwohnern berufen wurden, nehmen als beratende Mitglieder an den Sitzungen der Fachausschüsse teil. Sie haben ein aktives Teilnahmerecht, in dem jeweiligen Fachausschuss, in welchen sie berufen wurden. Sie können nicht Ausschussvorsitzende oder stellvertretende Ausschussvorsitzende sein.

(2) Die Ergebnisse von Abstimmungen der Sachkundigen Einwohnern sind getrennt von den Abstimmungen der Stadtverordneten niederzuschreiben. Das Ergebnis ihrer Abstimmung hat einen ausschließlich beratenden Charakter und keinen Einfluss auf die Beschlüsse des Fachausschusses. Sie sind kein stimmberechtigtes Ausschussmitglied im Sinne des§ 44 Abs. 9 BbgKVerf.

(3) Im Falle ihrer Verhinderung sollen Sachkundige Einwohner vor der Sitzung den Sitzungsdienst benachrichtigen. Sie können keine Stellvertretung bestellen.

(4) Im Übrigen gilt§ 1 (3) sinngemäß, soweit nicht gesetzlich eine andere Regelung getroffen wird.

§ 1b Ratsinformationssystem

(1) Die Stadt Beeskow betreibt ein webbasiertes Ratsinformationssystem (Digitaler Sitzungsdienst). Das Ratsinformationssystem hat einen öffentlichen Teil, über welchen jedermann die Informationen des Digitalen Sitzungsdienst einsehen kann (Bürgerinformationssystem) und einen nichtöffentlichen Teil, welcher ausschließlich von der Stadtverwaltung, den Stadtverordneten und Sachkundigen Einwohnern eingesehen werden kann (Gremieninformationssystem).

(2) Stadtverordnete und Sachkundige Einwohner erhalten einen passwortgeschützten Zugang auf alle Sitzungsunterlagen im Gremieninformationssystem. Alle Sitzungsunterlagen im Bürgerinformationssystem sind für jedermann ohne besonderen Zugang über die Webseite der Stadt Beeskow abrufbar.

§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung/ Ladungsfrist/ Hybridsitzung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Stadtverordneten mindestens 8 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 11. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) Die Ladung muss Ort und Zeit der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung enthalten. Ihr ist die Tagesordnung beizufügen. Beschlussvorlagen, Anlagen sowie sonstige Sitzungsunterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können über den Digitalen Sitzungsdienst abgerufen werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 5 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(4) Grundsätzlich tagt die Stadtverordnetenversammlungin Präsenzsitzung. Stadtverordnete können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen und abstimmen (Hybridsitzung), soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Stadtverordnete anderenfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte.

(5) Der begründete Antrag ist per E-Mail unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden vor Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden und dem Sitzungsdienst einzureichen. Der Vorsitzende prüft, ob der Antrag begründet ist, der Sitzungsdienst, ob die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Bestehen keine Einwände, wird dem Antrag durch Übersendung der entsprechenden Zugangsdaten per E-Mail für die Videoteilnahme durch den Sitzungsdienst stattgegeben.

(6) Im Fall der dringenden Notwendigkeit einer geheimen Wahl findet diese im Nachgang der jeweiligen Sitzung in Form eines Briefwahlverfahren statt. Dieses ist in einem Zeitraum von höchstens 3 Wochen nach der jeweiligen Sitzung zum Abschluss zu bringen. Hierbei ist die Stadtverwaltung für die Organisation der Briefwahlunterlagen und des Wahlvorganges, der Wahlausschuss der Stadtverordnetenversammlung für die Organisation der öffentlichen Auszählung verantwortlich. Das Ergebnis wird unverzüglich den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bekanntgegeben. Das Ergebnis ist in der Niederschrift festzuhalten. Die Stimmzettel werden mit der Niederschrift als Anlage archiviert.

(7) Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sowie der jeweiligen Ausschüsse beginnt in der Regel um 18:00 Uhr. Nach 21:45 Uhr sollen in der Sitzung keine neuen Tagesordnungspunkte mehr aufgerufen werden.

§ 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß§ 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß§ 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 14. Tages vor dem Tag der Sitzung:

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder

b) einer Fraktion oder

c) vom Bürgermeister

dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich oder textlich benannt wurden.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

(3) Tischvorlagen zu Anträgen und Beschlüssen sind, sofern keine Gefahr in Verzug, in der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu behandeln.

§ 3a Sitzungsunterlagen

(1) Zu jedem Tagesordnungspunkt sollen Sitzungsunterlagen bereitgestellt werden. Solche Sitzungsunterlagen sind regelmäßig Beschluss-, Erörterungs- und Informationsvorlagen (Vorlagen) sowie sonstige Anträge, Berichte und Materialien zur Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung, Anfragen, oder sonstige Unterlagen, aus welchem der Beratungsgegenstand des jeweiligen Tagesordnungspunkts ersichtlich wird. Diese Sitzungsunterlagen sind mit fortlaufenden Nummern zu kennzeichnen.

(2) Die Sitzungsunterlagen werden spätestens mit dem Tag der Ladung im Digitalen Sitzungsdienst eingestellt.

(3) Folgende Mindestinhalte sind in einer Beschlussvorlage zu berücksichtigen:

a) Kennzeichnung der Beschlussvorlage, z.B. BV inkl. Datum
b) Organisationseinheit (Fachbereich/ Amt/ Abteilung)
c) Beratungsfolge
d) Betreff (Kurzbezeichnung)
e) Beschlussvorschlag: ausformulierter Text
f) Ziel(e) /Begründung/ ggf. weitere Anlagen
g) Bezug zu konkreten Sachverhalten in der Stadt
h) Personelle und finanzielle Ausstattung
i) Zeitplan/ Laufzeit
j) Finanzielle Auswirkungen auf die Kommune insgesamt (Produkt/ Konto)
k) Jährliche (Folge-)Kosten/-lasten
l) Ggf. weitere im Vorfeld erforderliche Prüfungen/Stellungnahmen

Anlagen/Stellungnahmen/Pläne können aus triftigem Grund nachgereicht werden und müssen spätestens bis zum Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses den Stadtverordneten vorliegen, in welcher die Vorlage beschlossen wird.

(4) Sonstige Vorlagen sollten mindestens Punkt a) bis f) enthalten.

§ 4 Zuhörer

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(3) An allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse kann ein Vertreter des Seniorenbeirates, der Inklusionsbeauftragte und weitere Beauftragte mit beratender Stimme nach den Maßgaben der Hauptsatzung der Stadt Beeskow teilnehmen.

§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungund ihrer Ausschüsse statt.

(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

(3) Sollten Fragen der Einwohner nicht in der Sitzung abschließend beantwortet werden, so muss die Beantwortung innerhalb von 14 Tagen schriftlich erfolgen. Die Stadtverordneten sind von der schriftlichen Beantwortung in Kenntnis zu setzen. Eine Kopie der Antwort ist dem Protokoll beizufügen.

§ 6 Anfragen der Stadtverordneten

Schriftliche oder textliche Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann zwei Zusatzfragen zum Thema stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist. Beide Verfahrensweisen sind bei der Protokollerstellung entsprechend zu berücksichtigen, Antwortschreiben entsprechend§ 5 (3) beizufügen.

§ 7 Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Haus recht aus(§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster bis Dritter Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
b) Feststellung der Tagesordnung,
c) Einwohnerfragestunde,
d) Entscheidung gemäß§ 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
e) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
f) ggf. Behandlung der schriftlichen oder textlichen Anfragen von Stadtverordneten,
g) Informationen/ Anfragen,
h) Entscheidung gemäß§ 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,

i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
j) Informationen/ Anfragen,
k) Schließung der Sitzung.

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung sowie Anträge zu den Tagesordnungspunkten

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
b) verweisen oder
c) ihre Beratung vertagen.

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Änderungsanträge zu Beschlussvorlagen können bis zur Abstimmung gestellt werden. Sie können zunächst mündlich in der Sitzung vorgetragen werden. In diesem Fall ist der Änderungsantrag unverzüglich in Textform unter Verwendung des von der Verwaltung vorgesehenen Formblattes der Sitzungsleitung vorzulegen.

Zur Sicherstellung einer eindeutigen Beschlussfassung kann die Sitzungsleitung die Sitzung für die Dauer der schriftlichen Fixierung des Änderungsantrages unterbrechen. Die Unterbrechung soll fünf Minuten nicht überschreiten.

Der schriftlich fixierte Wortlaut ist für die Abstimmung verbindlich und maßgeblich. Vor der Abstimmung ist der Änderungsantrag in seiner schriftlichen Fassung zu verlesen.

(4) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß§ 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

(6) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können von Fraktionen und einzelnen Stadtverordneten eingebracht werden. Durch die Einbringer ist der genaue Wortlaut und eine Begründung der angestrebten Beschlussfassung schriftlich oder mündlich vorzutragen. Sofern es möglich ist, sollten sie dem Vorsitzenden, den Fraktionsvorsitzenden und dem Bürgermeister 3 Tage vor der Sitzung zugehen.

(7) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der

vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie nicht aufgeschoben werden können. Über die Dringlichkeit entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

(8) Beschiedene Beschlüsse dürfen nur mit einer zeitlichen Verzögerung von 6 Monaten wieder zur Vorlage in den Hauptausschuss bzw. die Stadtverordnetenversammlung gebracht werden.

§ 9 Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10 Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegen stand nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
   a) dem Antrag zustimmen,
   b) den Antrag ablehnen oder
   c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens 6 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Sind zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Sachfragen zur Abstimmung gestellt, kann die Stadtverordnetenversammlung eine en-bloc-Abstimmung durchführen, sofern kein Stadtverordneter widerspricht. Widerspricht ein Stadtverordneter, ist über die betroffenen Sachfragen einzeln abzustimmen. Der Widerspruch kann auf einzelne Teile der Beschlussvorlage beschränkt werden und bedarf keiner Begründung. Das Verfahren ist nur zulässig, soweit kein höherrangiges Recht entgegensteht.

(4) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(5) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung können außerhalb von Abstimmungen jederzeit durch das Heben beider Hände gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Anträge gemäß Geschäftsordnung sind insbesondere:

a) Unterbrechung der Sitzung,
b) Vertagung der Sitzung,
c) Beendigung der Sitzung,
d) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
e) Nichtbefassung wegen Unzuständigkeit,
f) Antrag auf Rederecht für Dritte
g) Schluss der Rednerliste,
h) Verlagerung eines Tagesordnungspunkts,
i) Verweisung an Ausschüsse,
j) Zurückweisung an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,
k) getrennte Abstimmung über Teile eines Antrags,
l) namentliche Abstimmung,
m) Wiederholung der Abstimmung,
n) Einhaltung der Geschäftsordnung.

§ 12 Geheime Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen kann aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss gebildet werden.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Ein einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

(6) Zweifel an der Richtigkeit des Wahlergebnisses können sofort nach seiner Verkündung geltend gemacht werden. Die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

§ 13 Niederschrift

(1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
d) die Tagesordnung,
e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
k) die Namen der Stadtverordneten, die an Beratung und Abstimmung bzw. Wahl einzelner Tagesordnungspunkte nicht teilgenommen haben,
l) Ordnungsmaßnahmen.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 4 Wochen, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung, im Gremieninformationssystem bereitzustellen. Die Niederschrift ist

vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und einem weiteren Mitglied der Stadtverordnetenversammlung (Zweitunterschrift) zu unterzeichnen.

(5) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung, sofern die Einwände berechtigt sind, ist eine Korrektur durchzuführen und zu veröffentlichen. Berechtigte Einwände sind umgehend zu korrigieren und in der Sitzungsniederschrift zu belegen.

(6) Die Sitzungsniederschriften der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind nach ihrer Bestätigung durch die Stadtverordneten im Ratsinformationssystem zu veröffentlichen. Zur Wahrung des öffentlichen Wohls und der Rechte Dritter sind die Niederschriften des nichtöffentlichen Teils ausschließlich im Gremieninformationssystem zu veröffentlichen.

§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen

Es gilt die gesetzliche Regelung aus§ 36 BbgKVerf.

§ 15 Fraktionen

1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß§ 32 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß§ 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.

2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich oder textlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten.

Zweiter Abschnitt
Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 16 Fachausschüsse

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß§ 44 Abs. 1 BbgKVerf Fachausschüsse.

§ 17 Verfahren in den Fachausschüssen

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß§ 44 BbgKVerf gebildeten Fachausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Fachausschüsse

entsprechend der Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Beeskow unterrichtet werden.

(3) Gemäß§ 44 Abs. 9 BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BbgKVerf und§ 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

Dritter Abschnitt
§ 18 Hauptausschuss

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 8 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.

(3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Vierter Abschnitt
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 19 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 20 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates schriftlich oder textlich (per E-Mail) ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 8 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 11.Tag vor der Sitzung versendet worden sind.

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 5 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates fest, wobei bis zum Ablauf des 14. Tages vor dem Tag der Sitzung gemäß§ 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf auf Vorschlag der Ortsbeiratsmitglieder entsprechende Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

(5) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften zu laden und hat entsprechend § 47 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf in diesen Sitzungen ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.

Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 21 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, sofern solche Abweichungen nach der BbgKVerf zulässig sind.

§ 22 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 22.12.2021 tritt außer Kraft.

Beeskow, den 23.06.2026

Dr. Karin Niederstraßer
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung